

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Laupen, 19. November 2023

Ja zu einer waidgerechten Jagd mit Zukunft!

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) weist darauf hin, dass Alkohol auf der Jagd die Treffsicherheit beeinträchtigen und so für das Jagdwild zu Leiden führen kann. Er empfiehlt deshalb, die Motion 078-2023 "Legales Jagen unter Alkoholeinfluss – ein Auslaufmodell auch im Kanton Bern" anzunehmen.

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT vertritt als eine der mitgliederstärksten Organisationen des Kantons die Interessen der Berner Sektionen des STS sowie einiger anderer Berner Tierschutzorganisationen gegenüber den Behörden.

Die zuständigen kantonalen Behörden haben für die Nachhaltigkeit und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei der Nutzung zu sorgen.

Im Gegensatz zu anderen Tierschutzorganisationen lehnt der DBT die Jagd als sinnvolle Nutzung natürlicher Ressourcen nicht ab. Wir verlangen jedoch, dass die Jagd so durchgeführt wird, dass die Tiere möglichst wenig belastet werden. Namentlich muss sichergestellt werden, dass der finale Schuss auf die Jagdbeute trifft und unmittelbar zum Tod des Tieres führt.

Genau hier bestehen Gefahren, wenn unter Alkoholeinfluss gejagt wird. Die Konzentrationsfähigkeit nimmt ab, die Risikobereitschaft wird erhöht. Die Treffsicherheit bei der Schussabgabe ist deshalb je nach Alkoholmenge reduziert. Die verletzten Wildtiere flüchten und leiden unnötig. Ist die vorgeschriebene Nachsuche nicht erfolgreich, verenden sie qualvoll.

Die Grenze ab der ein Jäger für den Umgang mit Waffen unter Alkoholeinfluss als unzuverlässig gilt, muss aber aus Sicht des DBT nicht bei 0,0 Promille Blutalkohol gezogen werden.

Der Vorschlag der Motionäre, die Grenze analog zu den Vorschriften im Strassenverkehr bei 0,5 Promille zu ziehen, ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Die Aussage des Regierungsrates, dass die bernische Jagdgesetzgebung den übermässigen Alkoholkonsum auf der Jagd bereits ahndet und Fehlbare von selbiger ausschliessen kann, ist nicht stringent. Zwar kann in Anwendung von Art 6 des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz die Erteilung von Jagdbewilligungen aus verschiedenen Gründen verweigert werden. Das könnte der Fall sein, wenn die betreffende Person nachweislich alkoholkrank wäre.

Das greift aber im Jagdbetrieb zu kurz. Es geht um den Alkoholkonsum vor und während der Jagd. Bei einem Alkoholmissbrauch in diesem Moment muss eine unmittelbare rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Jagdbewilligung zu entziehen.

Faktisch wird das nur in sehr wenigen Fällen notwendig sein. Ein entsprechender Artikel wirkt aber präventiv sehr gut, in dem er klar die Grenzen aufzeigt.

Niemand verwehrt den Jägern ein kurzes Anprosten. Es geht darum, übermässigen Alkoholkonsum auszuschliessen. Dies sind die Jäger den Tieren schuldig.

Unabhängig davon empfiehlt der DBT aber dringend, vor und bei der Jagd mit Schusswaffen auf jeglichen Alkoholgenuss zu verzichten.

In diesem Sinn bitten wir Sie, die Motion "Legales Jagen unter Alkoholeinfluss – ein Auslaufmodell auch im Kanton Bern" anzunehmen.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Herr Rolf Frischknecht, DBT-Präsident, (079 370 17 12; rolf.frischknecht@bamboorods.ch) zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Dr. med.vet. Rolf Frischknecht
Präsident
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen
Beundenweg 10
3177 Laupen